

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl

## Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung – 11. Änderung

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der  
Frühzeitigen Beteiligung vom 08.09.2022 – 10.10.2022 zum Planvorentwurf vom 27.07.2022**

Stand der Abwägung: 13.10.2022

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Seite
1.	Transnet BW	06.09.2022	Nein	1
2.	Gemeinde Roigheim	06.09.2022	Nein	1
3.	Bodensee Wasserversorgung	06.09.2022	Nein	1
4.	Polizeipräsidium Heilbronn	09.09.2022	Nein	1
5.	Deutsche Bahn AG	14.09.2022	Nein	1
6.	Deutsche Telekom	28.09.2022	Nein	1
7.	Gemeinde Schöntal	29.09.2022	Nein	2
8.	Netze BW	29.09.2022	Nein	2
9.	Regionalverband Heilbronn-Franken	06.10.2022	Ja	2
10.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	06.10.2022	Ja	3
11.	Stadt Neuenstadt a.K.	07.10.2022	Nein	6
12.	Regierungspräsidium Stuttgart	10.10.2022	Ja	6
13.	Landratsamt Heilbronn	11.10.2022	Ja	10

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
1	06.09.2022	Transnet BW	Im geplanten Geltungsbereich der 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1999 der VVG Möckmühl in Widdern betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
2	06.09.2022	Gemeinde Roigheim	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
3	06.09.2022	Bodensee-Wasserversorgung	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
4	09.09.2022	Polizeipräsidium Heilbronn	Gegen die 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1999 der VVG Möckmühl bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
5	14.09.2022	Deutsche Bahn AG	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Die Jagstalbahn (Möckmühl – Dörzbach (9490)) ist keine Eisenbahn des Bundes und es befinden sich dort auch keine bahneigenen Anlagen und Grundstücke. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
6	28.09.2022	Deutsche Telekom	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.  Im Rahmen des Bebauungsplan „Steinenkreuz“ haben wir bereits detaillierte Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen gelten sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme Keine Bedenken

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
7	29.09.2022	Gemeinde Schöntal	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
8	29.09.2022	Netze BW	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.  Zum FNP 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1999 der VVG Möckmühl haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.  In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, wird im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahren beantwortet.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
9	06.10.2022	Regionalverband Heilbronn-Franken	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Steinenkreuz“ hierbei zu folgender Einschätzung.  Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wir begrüßen die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs in den Unterlagen. Die Stadt Widdern ist aus Rücksicht auf Naturgüter sowie aufgrund ihrer peripheren Lage als Gemeinde mit Eigenentwicklung nach Plansatz 2.4.2 festgelegt. D.h. es sollen nur noch Wohngebiete für die eigene Bevölkerung entstehen, ein darüberhinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne kann im Rahmen der Eigenentwicklung nicht miteinbezogen werden. Somit sind bei der Bevölkerungsvorausrechnung die Zahlen ohne Wanderungsgewinne zu verwenden. In den Unterlagen wird ein Planungszeitraum bis zum Jahr 2040 angenommen. Bei FNP-Fortschreibungen wird jedoch in der Regel mit einem Zeitraum von maximal 15 Jahren gerechnet. Nach unserer Berechnung mit einem Zeitraum über 15 Jahre sowie der Verwendung der Bevölkerungsvorausrechnung ohne Wanderungsgewinne kommen wir auf einen relativen Wohnbauflächenbedarf von ca. 1,3 ha für die Stadt Widdern. Hiervon sind die noch vorhandenen FNP-Reserveflächen (laut Unterlagen: 3,7 ha) sowie die noch unbebauten Wohnbauflächen in Bebauungsplänen sowie Baulücken und Konversionsflächen abzuziehen. Somit kommen wir bei unserer Berechnung insgesamt auf einen negativen absoluten	Kenntnisnahme Die Bedarfsberechnung wird aktualisiert. Als Zieljahr wird 2036 (15 Jahre) angenommen. Wanderungsgewinne werden nicht berücksichtigt. Somit verbleibt ein relativer Wohnbauflächenbedarf von 1,17 ha. Nach Abzug von Baulücken und nicht genutzten Wohnbauflächen in bestehenden Bebauungsplänen verbleibt ein absoluter Flächenbedarf von 0,2 ha. Würden die beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne nach § 13b BauGB „Hagenbusch II“ mit 0,9 ha und „Stäfflensäcker“ mit 2,8 ha weiter verfolgt werden, beliefe sich der absolute Flächenbedarf im negativen Bereich bei -3,5 ha. Für das Plangebiet „Steinenkreuz“ könnte kein Bedarfsnachweis mehr erbracht werden. Daher werden die Gebiete „Hagenbusch II“ und

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Widdern. Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises kann die Fläche nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Das Verfahren muss somit eingestellt werden, es kann nur die bereits im Flächennutzungsplan vorhandene Wohnbaufläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.</p>	<p>„Stäfflensäcker“ nicht weiter verfolgt. Das Gebiet „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP herausgenommen.</p>
10	06.10.2022	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Steinenkreuz" hat das LGRB mit Schreiben vom 13.07.2020 (Az. 2511 // 20-06307) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i> <i>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffene-</i></p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken Die Hinweise zur Geotechnik werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>nen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Terrassensedimente, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore</p>	<p>Kennntnisnahme Keine Bedenken</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p>
11	07.10.2022	Stadt Neuenstadt a.K.	<p>Von der 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 1999 der VVG Möckmühl im Teilverwaltungsraum Widdern sind weder die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach noch die Stadt Neuenstadt betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p>
12	10.10.2022	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl an den geplanten Bebauungsplan „Steinenkreuz“ angepasst und im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Die bisherige im FNP geplante Wohnbaufläche wird bei gleichbleibendem Flächenumfang etwas in ihrer Lage verändert. Der westliche Bereich wird nun als gemischte Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 30.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und vom 24.01.2022 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum geplanten Bebauungsplan „Steinenkreuz“ bestehen seitens des Regierungspräsidiums Bedenken zur Bedarfsbegründung. Den Flächentausch tragen wir im Ergebnis mit, wenn die gesamte Flächenentwicklung in Widdern bedarfsgerecht reduziert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die bisherige im FNP geplante Wohnbaufläche hat einen Umfang von 4,0 ha. Mit dem neuem Umgriff erfolgt eine Ausweitung von 2,1 ha Wohnbaufläche, 0,5 ha Mischbauflächen und 0,1 ha Ver- und Entsorgungsflächen. Somit werden ca. 1,3 ha geplante Wohnbaufläche aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Flächenentwicklung in Widdern wird bedarfsgerecht reduziert. Die Bedarfsberechnung wird aktualisiert. Als Zieljahr wird 2036 (15 Jahre) angenommen. Wanderungsgewinne werden nicht berücksichtigt. Somit verbleibt ein re-</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Dazu im Einzelnen:</p> <p><b>I. Quantitative Beurteilung</b></p> <p>Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.</p> <p>Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird.</p> <p>Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB also an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher nachvollziehbar der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln. Mischbauflächen werden je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zugerechnet.</p> <p>Eine gute Hilfestellung für eine tragfähige Bedarfsbegründung stellen die Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächen vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweise) dar. Das Regierungspräsidium begrüßt, dass die Plausibilitätshinweise bei der Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt wurden.</p> <p>Neben der Anwendung des Rechenmodells kommt es darüber hinaus auch auf die nachvollziehbare Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Besonderheiten an, die u.a. zu einem Mehrbedarf führen können. Letztlich muss der Umfang der geplanten Flächenausweisungen insgesamt plausibel in den Planunterlagen hergeleitet sein.</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsbegründung ist vorliegend zudem <b>die Beschränkung der Gemeinde Widdern auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020</b> zu beachten. Den Gemeinden mit Eigenentwicklung steht dabei wie allen anderen Gemeinden das Recht zu, entsprechend der jeweiligen Entwicklungserforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und der örtlichen Betriebe ihre gewachsene städtebauliche Struktur zu stabilisieren, zu ordnen und organisch weiter zu entwickeln. Hierbei sollen jedoch möglichst nur noch Wohngebiete für die eigene Bevölkerung oder Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe entstehen.</p>	<p>lativer Wohnbauflächenbedarf von 1,17 ha. Nach Abzug von Baulücken und nicht genutzten Wohnbauflächen in bestehenden Bebauungsplänen verbleibt ein absoluter Flächenbedarf von 0,2 ha. Die Gebiete „Hagenbusch II“ und „Stäfflensäcker“ (in Aufstellung befindliche Verfahren nach § 13b BauGB) werden nicht weiter verfolgt. Das Gebiet „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme Wanderungsgewinne werden nicht mehr berücksichtigt.</p>



Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>In den Plausibilitätshinweisen (S. 5) und in der Begründung zum PS 3.1.5 (Z) LEP 2002 ist geregelt, dass bei Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung die <b>Wanderungsgewinne nicht mitgerechnet</b> werden:</p> <p>- Für die im Regionalplan festgelegten Gemeinden mit Eigenentwicklung werden [...] die Bevölkerungsvorausrechnungsergebnisse der Modellrechnung ohne Wanderungen zugrunde gelegt [...] (Plausibilitätshinweise).</p> <p>- Der Bedarf für Wanderungsgewinne, welcher über den örtlichen Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, hinausgeht, kann im Rahmen der Eigenentwicklung nicht in Ansatz gebracht werden, vgl. S. B83 der Begründung zum PS 3.1.5 (Z) LEP 2002.</p> <p>Wir haben folgenden relativen Wohnbauflächenbedarf auf Grundlage der Plausibilitätshinweise ermittelt:            Einwohnerzahl 2021 nach StaLa: 1.836 EW            Bevölkerungsvorausrechnung bis 2040 nach StaLa: 1.781 EW            Planungszeitraum 2021 bis 2040: 19 Jahre            EZ1: 1.836 EW x 0,3 x 19 Jahre/100 = 104,7 EW            EZ2: 1.781 EW – 1.836 EW = - 55 EW            EZ: 104,7 EW – 55 EW = 49,7 EW</p> <p><b>Relativer Bedarf: 49,7 EW/40 EW/ha = 1,24 ha</b>            Von dem relativen Bedarf sind jedoch alle verfügbaren Flächenreserven abzuziehen.</p> <p>In der Begründung werden die beiden nach § 13b BauGB in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Hagenbusch II“ und „Stäffelensäcker“ mit insgesamt 3,7 ha als Flächenreserven berücksichtigt.            In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch private Baulücken mit 30 % des Flächenumfangs anzurechnen sind. Bei Betrachtung des Luftbilds und Katasters erscheint es fraglich, dass keine einzige Baulücke in Widdern mehr unbebaut sein soll.</p>	<p>Kenntnisnahme            Der Wohnbauflächenbedarf wurde aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme            Baulücken und bisher nicht bebaute Wohnbauflächen werden berücksichtigt.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Somit ergibt insgesamt ein <b>negativer absoluter Flächenbedarf von mindestens - 2,46 ha</b>. Wir bitten, die Begründung unter Ziffer 5.3 entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Insgesamt sehen wir die Wohnbauflächenentwicklung in Widdern im Hinblick auf das Ziel der Raumordnung „Gemeinde mit Eigenentwicklung“ nach PS 2.4.2 Regionalplan Heilbronn-Franken i.V.m. PS 3.1.5 (Z) LEP kritisch. Wir regen an, von den beiden Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB abzusehen. Unter dieser Voraussetzung tragen wir den Flächentausch im Flächennutzungsplan mit.</p> <p><b>II. Qualitative Beurteilung</b> Freiraumbezogene Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straßen – nimmt ggf. im Nachgang gesondert Stellung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:Refrat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Refrat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Anmerkung:</b> - Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleit-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Bedarfsermittlung wurde angepasst. Die Gebiete „Hagenbusch II“ und „Stäfflensäcker“ (in Aufstellung befindliche Verfahren nach § 13b BauGB) werden nicht weiter verfolgt. Das Gebiet „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Eine gesonderte Stellungnahme ging nicht ein.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Nach Inkrafttreten des Planes erfolgt eine Übermittlung der Planunterlagen an das RP Stuttgart.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>planung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
13	11.10.2022	Landratsamt Heilbronn	<p><b>Bauplanungsrecht</b>            Bezüglich der Begründung des Wohnbauflächenbedarfs der Stadt Widdern empfehlen wir eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken sowie mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Das Ergebnis der Abstimmung sowie die Abwägungstabelle aus dieser Beteiligungsrunde werden Grundlage für das Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans „Steinenkreuz“ der Stadt Widdern sein.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b>            Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine unüberwindbaren Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die gesetzlich geschützten Biotope adäquat ausgeglichen werden und eine Biotopausnahme erhalten. Die Überplanung der europarechtlich und national geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) wird jedoch grundsätzlich von der unteren Naturschutzbehörde als sehr kritisch bewertet und ist in der Alternativenprüfung verschiedener Standor-</p>	<p>Kenntnisnahme            Die Begründung des Wohnbauflächenbedarfs wurde mit dem Regionalverband und dem RP Stuttgart abgestimmt.            Die Flächenentwicklung in Widdern wird bedarfsgerecht reduziert.            Die Bedarfsberechnung wird aktualisiert.            Als Zieljahr wird 2036 (15 Jahre) angenommen. Wanderungsgewinne werden nicht berücksichtigt. Somit verbleibt ein relativer Wohnbauflächenbedarf von 1,17 ha.            Nach Abzug von Baulücken und nicht genutzten Wohnbauflächen in bestehenden Bebauungsplänen verbleibt ein absoluter Flächenbedarf von 0,2 ha. Die Gebiete „Hagenbusch II“ und „Stäfflensäcker“ (in Aufstellung befindliche Verfahren nach § 13b BauGB) werden nicht weiter verfolgt. Das Gebiet „Hagenbusch II“ wird aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme            Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt ein adäquater Ausgleich der geschützten Biotope.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>te als schwerwiegendes Kriterium einzuordnen. Das Bebauungsplanverfahren ist bereits so weit vorangeschritten, dass von einer Kompensation für die beeinträchtigten Biotoptypen auszugehen ist.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Ur. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (<a href="http://www.flurbilanz.de">www.flurbilanz.de</a>).</p> <p>Zudem fordert § 1a (2) BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie § 1 (5) BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll nachvollziehbar begründet werden.</p> <p><u>Möckmühl – Widdern, Steinenkreuz: Wohn- und Mischbaugebiet</u> Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Gegen die Überplanung von 2,7 ha bestehen daher erhebliche Bedenken. 200m westlich des Plangebietes existiert eine aktive Hofstelle mit Mastvieh. Es befindet sich ein Betriebsnachfolger in Ausbildung und des Weiteren ist eine Erweiterung des Tierbestands geplant. Des Weiteren dürfen die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Umweltbericht wird unter den Kapiteln 2.3 und 3.3 auf die Belange der Landwirtschaft hingewiesen. Es erfolgen dort Aussagen zum Bedarf an Grund und Boden sowie zur Flurbilanz. Als weitere Maßnahmen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme werden vom Gebiet „Steinenkreuz“ 1,3 ha herausgenommen und weitere 3,7 ha von den Gebieten „Stäfflensäcker“ und „Hagenbusch II“.</p> <p>Das Innenentwicklungspotenzial ist bereits stark ausgeschöpft. Als Minimierungsmaßnahme werden weitere geplante Wohnbauflächen im Außenbereich nicht weiter verfolgt.</p> <p>Die Hofstelle wurde entsprechend des letzten genehmigten Standes geruchlich untersucht. Im gesamten Plangebiet werden die Grenzwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) deutlich eingehalten.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Bodenschutz</b>            Aus Sicht des Bodenschutzes ist stets die Nutzung von bereits baulich veränderten Böden gegenüber naturnahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Nach § 1a BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken) zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die in der Begründung des Flächennutzungsplans genannten Gründe zur Änderung des Flächennutzungsplans sind nachvollziehbar und erscheinen plausibel. Aus Sicht des Bodenschutzes ist die weitere Flächenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst Böden, die wertvolle Bodenfunktionen erfüllen. Die Erweiterung als Wohn- und Sondergebiet und der damit verbundene Verlust dieser Flächen werden aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen und sollen daher bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erwähnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vorgesehener Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen ist nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) insbesondere zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung der Vorhaben mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme möglich ist. Auch ist nach LBodSchAG § 2 Abs. 1 Ziffer 4 zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.</li> <li>• Die Zunahme des Anteils an überbauten und versiegelten Böden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme            Das Innenentwicklungspotenzial ist bereits stark ausgeschöpft. Als Minimierungsmaßnahme werden weitere geplante Wohnbauflächen im Außenbereich nicht weiter verfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme            Das parallel laufende Bebauungsplanverfahren „Steinenkreuz“ ist bereits sehr weit fortgeschritten.            Die geplante Fläche ist bereits als geplante Wohnbaufläche im bestehenden FNP der VVG Möckmühl ausgewiesen. Damit wurde im Vorfeld die Standorttauglichkeit für dieses Gebiet definiert.            Die Flächenentwicklung in Widdern wird bedarfsgerecht reduziert.            Die Bedarfsberechnung wird aktualisiert.</p> <p>Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Sollten Vorhaben auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken, so ist vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ziel ist die Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, eine möglichst hochwertige Verwertung des Bodenmaterials und eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen einzelner Flächen. Das Bodenschutzkonzept ist bei zulassungsfreien Vorhaben 6 Wochen vor Baubeginn und bei zulassungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen dem Landratsamt Heilbronn vorzulegen.</li> <li>Darüber hinaus wird empfohlen bei Vorhaben, die auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 1 Hektar einwirken, bereits im Planungsstadium frühestmöglich eine externe, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese soll während der Planung und Ausführung der Maßnahmen beraten und die bodenschutzfachliche Ausführung der Arbeiten nach Vorgaben der DIN 19639 und DIN 19731 überwachen. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss nachweislich über den nötigen Sachverstand (bodenkundliche Aus- und/oder Fortbildung) verfügen.</li> </ul> <p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b> Die Bestandssituation im Plangebiet ist geprägt durch Acker- und Grünland. Im Norden schließt die bestehende Bebauung an, im Westen und Süden befinden sich Ackerflächen, im Osten die mit Feldgehölzen bewachsene, steile Hangkante zum Jagsttal. Das Gebiet liegt zwischen 207 bis 226 m ü NHN.</p> <p>Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden - Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. <i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei</i></p>	<p>Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>Umsetzungsbezogener Hinweis</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i></p> <p>Daher sind noch Aussagen über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das von der Änderung betroffene Gebiet „Steinenkreuz“ in Widdern liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz und Altlastenkataster. Belange des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten sowie der Altlasten stehen der Änderung des FNP damit nicht entgegen. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.</p> <p><b>Abwasser</b> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits in diesem frühen Stadium der Planung die abwassertechnische Erschließung der Flächen geprüft werden sollte. Dies spart Zeit und Geld. Hierbei ist insbesondere zu klären, inwieweit Kapazitäten in der aufnehmenden Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke und Kläranlage vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder andere Zwangspunkten, bestimmt werden. So können anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzt werden. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung kann bereits in groben Zügen ermittelt werden. Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Wobei die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls immer zu bevorzugen ist. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein</p>	<p>Im Entwurf werden Aussagen zu Gefahren durch Starkregen ergänzt. Mögliche Auswirkungen von Starkregenergeignissen wurden durch die hydraulischen Bemessungen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Retentionsflächen sind für das gesamte Einzugsgebiet ausreichend bemessen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Erschließungsplanung wurde die Thematik der Abwasserbehandlung ausreichend berücksichtigt und berechnet.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.</p> <p><b>Straßen und Verkehr</b> Details zu Straßenbau- und Verkehrsrecht werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens angeregt. Es bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 11. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Immissionsschutz und Gewerbe</b> Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des Bebauungsplans „Steinenkreuz“ bereits abgearbeitet. Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Forst</b> Gegen das Vorhaben bestehen von Forstamtseite Bedenken.</p> <p>Bei der im Osten angrenzenden und bestockten Fläche (z.B. Flst.-Nr. 2871, 2869) handelt es sich um Wald im Sinne von §2 LWaldG.</p> <p>Im Vorhabenbereich wurde festgestellt, dass ebenfalls eine sehr kleine Waldfläche im Sinne von §2 LWaldG betroffen ist. Diese wird in den Planunterlagen allerdings als „private Grünfläche“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine im Südosten des Gebiets gelegene kleine Waldfläche auf dem Flst. Nr. 2972/1 Gemarkung Widdern mit direktem Waldanschluss. Dies war bereits Thema bei der Erstellung des Bebauungsplans für das Neubaugebiet Steinenkreuz in Widdern. Wir raten, in diesem Falle, den Wald aus der Planabgrenzung herauszunehmen, analog zum Verfahren des Bebauungsplanes - wo dies ebenfalls stattfand. Anderenfalls wäre nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung zwingend erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Die Waldfläche wird, analog zum Vorgehen im Bebauungsplan, aus dem FNP herausgenommen.</p>



Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)  
sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 27.07.2022 in der Zeit vom 08.09.2022 – 10.10.2022

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Diese ist immer dann der Fall, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen in einem Bauleitplan eine andere Nutzungsart (hier: private Grünfläche) dargestellt werden soll.</p> <p>Die Thematik des Waldabstandes wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ausführlich behandelt.</p>	

Aufgestellt:  
Wick + Partner  
Stuttgart, 13.10.2022